



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 14. Juni 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 19

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
32	Bebauungsplan Nr. 149 „Rottendorf Pharma“ der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit	3
33	47. Änderung des Flächennutzungsplans (Innerstädtische Entlastungsstraße) der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit	8
34	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit	12
35	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde - Satzungsbeschluss	16
36	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. Juni 2023	20
37	Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 14. Juni 2023	22

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

32 Bebauungsplan Nr. 149 „Rottendorf Pharma“ der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Oelde stellt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 149 „Rottendorf Pharma“ der Stadt Oelde auf.

Die Flächen des Bebauungsplans sollen als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 149 soll eine bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem Gewerbegebiet „Oelde A2“ und dem „Wilhelm-Röthe-Weg“ überplant werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 12 ha.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten von Oelde und umfasst folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück(e)
132	222, 223

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

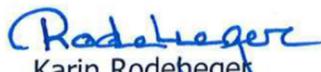


Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss vom 12.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **13. JUNI 2023**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 149 „Rottendorf Pharma“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht– liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, den 22.06.2023, bis einschließlich Donnerstag, den 27.07.2023

im Rathaus der Stadt Oelde – Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer

429 – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 / 72-464 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=66946&L1=5>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **27.07.2023** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen (Auswirkung der Planung auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholung, Wirkung von Immissionen auf das Plangebiet),
- Boden (Bodeneigenschaften, Verdichtungsempfindlichkeit, Erschütterungen, Bodendenkmal, Altlasten),
- Fläche (naturräumliche Gliederung, Versiegelungsgrad, Versickerung, Starkregen, Klimaauswirkungen),
- Wasser (Grundwasser, Gewässer, Hochwasser, Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete, Versickerung),
- Pflanzen und Tiere (Auswirkung der Planung auf Vegetation und Tiere, Artenschutz, Gehölze)
- Klima und Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kultur und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

Fachgutachten:

Artenschutzrechtliche Prüfung

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft

Schalltechnische Untersuchung

- Verkehrslärmimmissionen und -erzeugung, Benennung von Immissionsschutzmaßnahmen, Prognose der Emissionen von potenziell im Plangebiet zulässigen Gewerbebetrieben
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Mensch

Geotechnische Untersuchung

- Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie der vorliegenden chemischen Verhältnisse
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Mensch, Boden und Wasser

Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:**Schutzgut Mensch:**

- Stellungnahme Bürgerversammlung 3 (Immissionsschutz)
- Stellungnahme Bürgerversammlung 4 und 7 (Verkehrliche Erschließung)
- Stellungnahme Bürgerversammlung 6 (Immissionsschutz, Gewerbe- vs. Industriegebiet)
- Stellungnahme Bürgerversammlung 8 (Gebäudehöhe)
- Stellungnahme Bezirksregierung Münster Dezernat 25 (Sichtdreiecke)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AB, DB Immobilien (Betroffenheit Bahnbetriebsanlagen)
- Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH. West PTI 15 (Betroffenheit Telekommunikationslinien)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Verkehrliche Erschließung, Immissionsschutz)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Erhalt der Wegestrukturen)
- Wasserversorgung Beckum GmbH (Versorgung mit Trink- und Löschwasser)

Schutzgut Boden:

- Stellungnahme Bezirksregierung Münster Dezernat 52 (Zerstörung des Bodens)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Bodenschutz)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche)

Schutzgut Fläche:

- Stellungnahme Bezirksregierung Münster Dezernat 52 (Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AB, DB Immobilien (Schutzstreifen)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Bodenschutz)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche)
- Stellungnahme Bürgerversammlung 1 und 2 (ökologische Ausgleichsmaßnahmen)
- Stellungnahme Deutsche Bahn AB, DB Immobilien (Bahnstromleitung, Schutzstreifen)

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (Gewässerrandstreifen für namenloses Gewässer, Verhinderung von Schwermetallen im Dachflächenwasser, Entwässerungsplanung)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Geothermie-/ Erdwärmeanlage)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Erhalt Entwässerungssysteme und Vorflut)
- Wasser- und Bodenverband Oelde (Aufhebung Gewässerstatus)
- Wasserversorgung Beckum GmbH (Versorgung mit Trink- und Löschwasser)

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- Stellungnahme Bürgerversammlung 1 und 2 (ökologische Ausgleichsmaßnahmen)
- Stellungnahme Bürger 1 (Verschiebung Pflanzfläche, Erhalt Bestandsbäume)
- Stellungnahme Kreis Warendorf (Pflanzstreifen (Standort und Gestaltung), Entfall und Ausgleich Bestandsbäume, Anpassung Pflanzliste, CEF-Maßnahme, ökologische Baubegleitung, Eingriffsregelung)
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen)

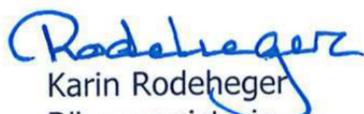
Schutzgut Klima und Luft

- Stellungnahme Bürgerversammlung 5 (PV-Pflicht)

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- LWL –Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Vorgehen bei Bodenfunden)

Oelde, den **13. JUNI 2023**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

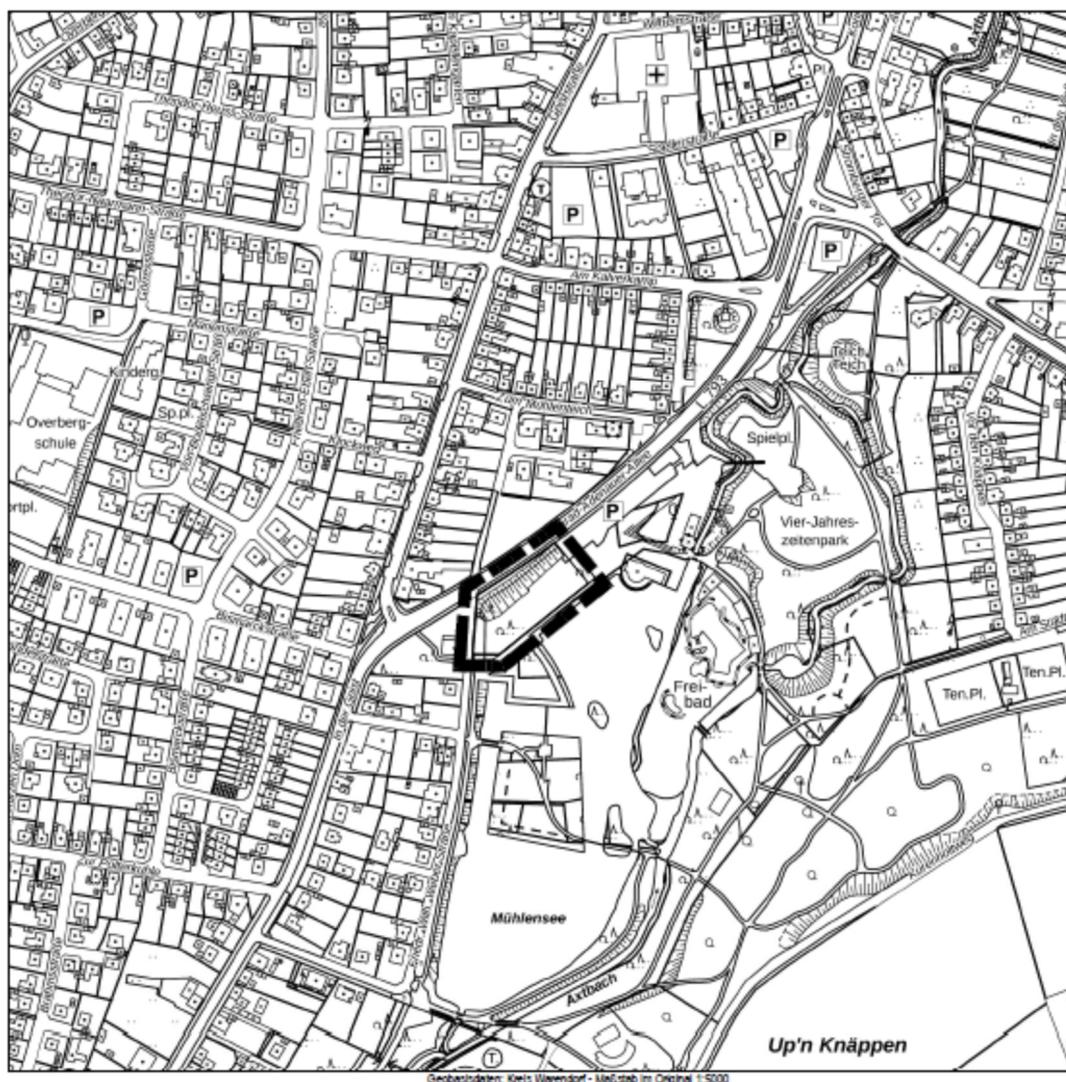
33 47. Änderung des Flächennutzungsplans (Innerstädtische Entlastungsstraße) der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 12.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **13. JUNI 2023**


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans – einschließlich der Begründung – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, den 22.06.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 27.07.2023

im Rathaus der Stadt Oelde, Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung (Zimmer 429), Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522-72427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=67753>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 27.07.2023 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum.

Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung (Wirkung von Emissionen auf das Plangebiet, Geräuschbelastung),
- Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel (Erhaltung des bestehenden Freilandklimas),
- Boden, Fläche (Flächenversiegelung, Boden),
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild (Umgestaltung Biotop- und Nutzungstypen),
- Wasser, Abwasser (Grundwasser, Abwasser, Entwässerung, Niederschlagswasser),
- Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe (Baudenkmale),
- Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Wärmebedarf),
- Abfall (Entsorgung, Abfallwirtschaftskonzept)

und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

Fachgutachten:

Artenschutzrechtliche Prüfung

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft

Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:

Schutzgut Mensch:

- Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekommunikationslinien)
- Stellungnahme Thyssengas GmbH (Gasfernleitung)

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat (Hochwasserschutz)

Schutzgut Boden und Fläche:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Dezernat 52, Abfallwirtschaft (Boden)
- Stellungnahme Thyssengas GmbH (Gasfernleitung)

Oelde, den 13. JUNI 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

34

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33
„Innerstädtische Entlastungsstraße“ der Stadt Oelde
- Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit

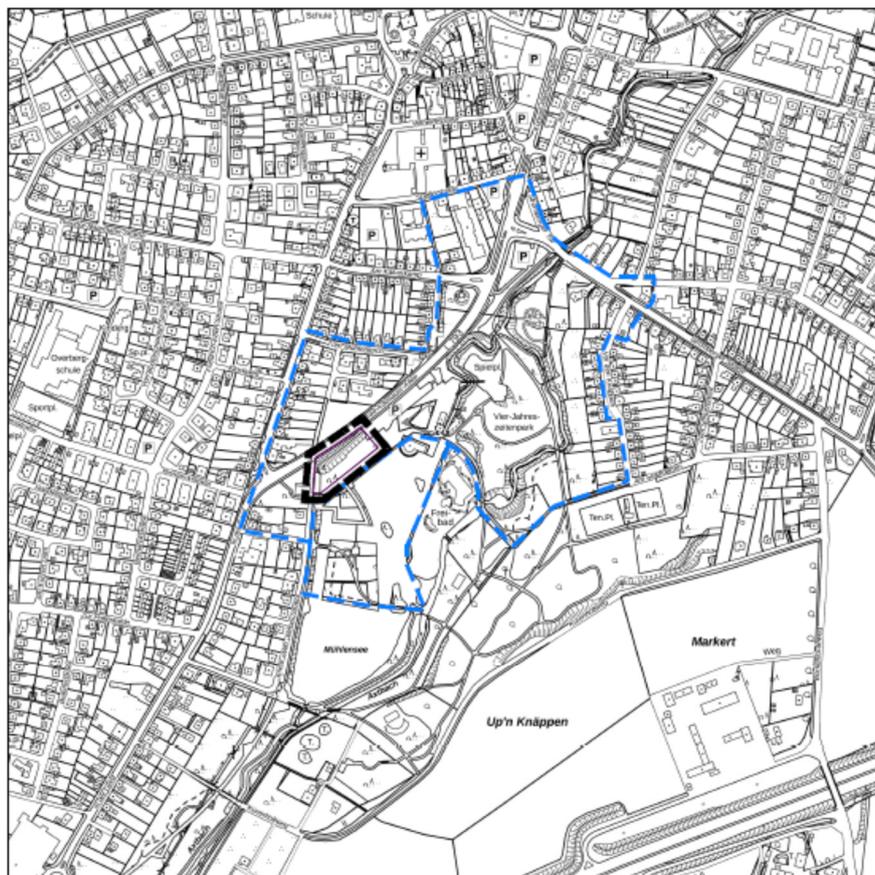
Die Stadt Oelde stellt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Oelde auf.

Die Flächen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 sollen als „Sondergebiet – Zweckbestimmung Veranstaltungs- und Betriebsfläche“ und als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kalthalle als Lagerhalle mit einem Bürotrakt sowie einer Asphaltfläche für Veranstaltungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,48 ha.

Der Geltungsbereich liegt im Süd-Osten und umfasst folgendes Flurstück teilweise:

Flur Flurstück(e)

10 225 tlw.



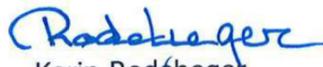
Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "Innerstädtische Entlastungsstraße" der Stadt Oelde
 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 "Innerstädtische Entlastungsstraße"

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss vom 12.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **13. JUNI 2023**


Karin Rodéheger
Bürgermeisterin

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht– liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, den 22.06.2023, bis einschließlich Donnerstag, den 27.07.2023

im Rathaus der Stadt Oelde – Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer

429 – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-427 gebeten.

Darüber hinaus können die Planunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=67748>

eingesehen werden. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum **27.07.2023** zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Angaben zu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Stellungnahmen zur Planung entstammen den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB. Alle umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage aus. Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus.

Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung (Wirkung von Emissionen auf das Plangebiet, Geräuschbelastung)
- Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel (Erhaltung des bestehenden Freilandklimas),
- Boden, Fläche (Flächenversiegelung, Boden),
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild (Umgestaltung Biotop- und Nutzungstypen),
- Wasser, Abwasser (Grundwasser, Abwasser, Entwässerung, Niederschlagswasser),
- Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe (Baudenkmale),
- Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Wärmebedarf),
- Abfall (Entsorgung, Abfallwirtschaftskonzept)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

Fachgutachten:

Artenschutzrechtliche Prüfung

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Auswirkungen insb. auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft

Immissionsschutzgutachten

- Lärmeinwirkungen durch die Freizeitanlage, Benennung von Immissionsschutzmaßnahmen, Prognose der potenziellen Lärmeinwirkungen
- Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Mensch

Umweltrelevante Stellungnahmen nach Schutzgütern:**Schutzgut Mensch:**

- Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekommunikationslinien)
- Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat (Immissionsschutz)
- Stellungnahme Regionalverkehr Münsterland GmbH (Buslinien)
- Stellungnahme Thyssengas GmbH (Gasfernleitung)
- Stellungnahme Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (Kabelverlegung)
- Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH (Löschwasserversorgung)

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Bezirksregierung Münster Dezernat 54, Wasserwirtschaft (Grundwasser)
- Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat (Niederschlagswasser, Hochwasserschutz)
- Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH (Löschwasserversorgung)

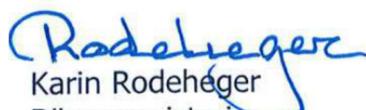
Schutzgut Tiere:

- Stellungnahme Kreis Warendorf – Der Landrat (Artenschutzrechtliche Verbote)

Schutzgut Boden und Fläche:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Dezernat 52, Abfallwirtschaft (Boden)
- Stellungnahme Thyssengas GmbH (Gasfernleitung)
- Stellungnahme Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (Kabelverlegung)

Oelde, den 13. JUNI 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

35 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde - Satzungsbeschluss

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst.

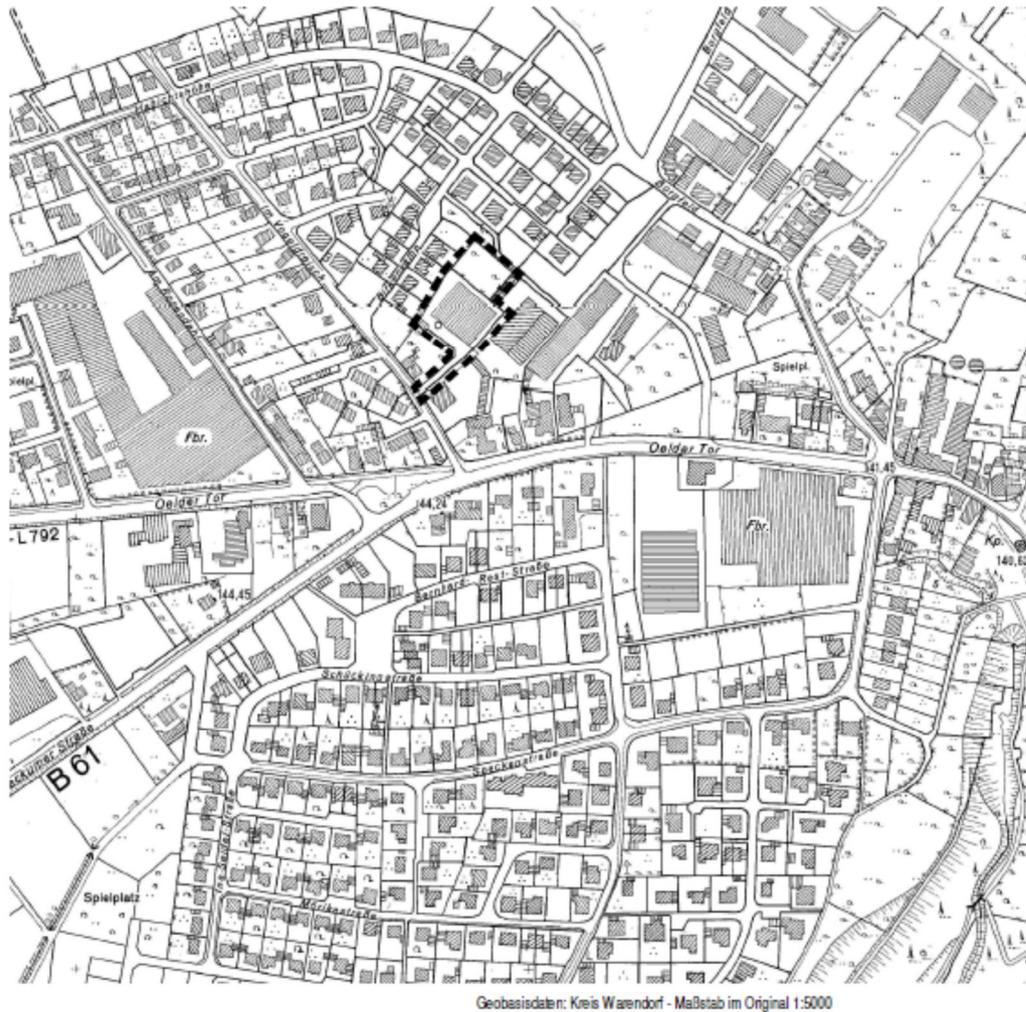
Der Rat der Stadt Oelde beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung (Anlage 4) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde dem folgenden Übersichtplan (ohne Maßstab) zu entnehmen.

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 150 „Wohnquartier Im Vogeldreisch“ der Stadt Oelde umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück(e)
414	447, 864, 1103, 1105 und 1107



■■■■■■■ Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan,
 - die Begründung,
- eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=62055>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 13. JUNI 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

36 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. Juni 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.06.2023 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass der Veranstaltungen

- Oelder Stadtstrand am Sonntag, 03.09.2023
- Herbst-Erlebnis-Tag am Sonntag, 08.10.2023
- Winterleuchten Oelde am Sonntag, 10.12.2023

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Ruggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 am Sonntag, dem 10.09.2023 aus Anlass des Pflaumenmarktes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.02.2023 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 12.06.2023 beschlossene

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 14. Juni 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

37 Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 14. Juni 2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW 2018, S. 490), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten/Dozentinnen, Kursleiter/Kursleiterinnen) der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.

§ 2

Kurse

- (1) Das Honorar für die Leitung von Kursen beträgt 22,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) Die Leiterin/der Leiter der VHS kann darüberhinausgehende Honorare festsetzen, wenn das Honorar durch Hörrgebühren gedeckt ist.
- (3) Für Intensivkurse kann eine Organisationsleitung eingesetzt werden, die eine pauschale monatliche Entschädigung bis zu 100,00 Euro erhält, die von der Leitung der VHS festgesetzt wird.
- (4) Mit der Zahlung des Honorars sind alle im Zusammenhang mit dem betreffenden Kurs stehenden Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.

§ 3

Einzelveranstaltungen

Das Honorar für Einzelveranstaltungen wird von der VHS-Leitung mit dem Vortragenden frei vereinbart.

§ 4

Fahrtkosten

Den Dozentinnen/Dozenten werden Fahrtkosten erstattet in Höhe von 0,35 Euro/km, es sei denn, das vereinbarte Honorar schließt die Fahrtkosten mit ein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Honorarverordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh** in seiner Sitzung am 12. Juni 2023 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 12. Juni 2023 beschlossene

Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- f) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 14. Juni 2023



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin